

Durchführungskonzept zur PoC-Antigen-Testung bei rückkehrenden Bewohnern (Aufenthalt außerhalb der Einrichtung/Heimfahrten/Urlaub),

1. Wie sind die aktuellen Rahmenbedingungen für Heimfahrten?

Aufenthalte außerhalb der Einrichtung, Besuche, Heimfahrten sind rechtlich möglich. Dazu gehören Aufenthalte bei Eltern bzw. nahen Angehörigen (in deren häuslichen Umgebung) und/oder auch touristische Urlaubsfahrten mit Angehörigen bzw. Partnern. Die Anzahl der Heimfahrten ist unbeschränkt.

Bewohner-/innen die unter Quarantäne stehen, dürfen die Einrichtung nicht verlassen.

2. Wann ist ein Schnelltest notwendig?

Abholer/Bringer unserer Bewohner werden als Besucher geführt. Diese müssen durch einen Schnelltest (bei Abholung und Rückkehr) getestet werden. Dieser ist nur dann nicht notwendig, wenn ein Impf-/Genesenenstatus, ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests nicht älter als 48 h oder ein negativer Schnelltestnachweis nicht älter als 24 h vorliegt. Auf Verlangen des Besuchers, muss ein Testnachweis ausgestellt werden. Sofern Sie den Schnelltest bei externen Personen selber durchführen, ist das Ergebnis festzuhalten auf **Dokumentation Schnelltest**. Sollte eine externe Person einen Nachweis über einen durchgeführten Schnelltest/PCR Test mitbringen, so ist dieser Nachweis auf der Liste „Dokumentation für Nachweise externer Schnelltestungen (Besucher)“ festzuhalten oder anzuheften.

Bei einem Aufenthalt außerhalb der Einrichtung, der länger als 24 Stunden dauert, ist eine Rückkehr für Ungeimpfte in die Wohngruppe erst wieder mit einem negativen Corona-Testergebnis möglich oder eine Testung vor Ort.

Für alle Bewohner geben die Angehörigen bei Abholung schriftlich ihre Zustimmung zur Durchführung des Schnelltestes bei Rückkehr, dafür wird die Anlage 1 des Informationsschreibens für Angehörige genutzt. Wird die Zustimmung zum Schnelltest nicht gegeben, kann die Rückkehr nur mit einem PCR- oder PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis aus einem Testzentrum, das nicht älter als 24 Stunden ist, erfolgen.

3. Wo erfolgt die Schnelltestung?

Die Schnelltestung erfolgt nur im vom Hygieneteam festgelegten Testbereich; nah am Eingang. Frequenz durch andere Bewohner oder Mitarbeiter, ist bei der Testdurchführung zu unterbinden.

Der Bewohner betritt erst nach negativem Ergebnis den Wohnbereich bzw. bei einem positiven Ergebnis nach Abstimmung mit der Rufbereitschaft/Hygienebeauftragten.

4. Wer führt die Tests durch?

Die unterwiesenen Tester führen die Tests durch. Verantwortlich für die Durchführung der Tests ist der jeweilige Gruppenleiter oder dessen Abwesenheitsvertretung.

Wenn keine Tester im Dienst sind, wird dies dem Hygieneteam gemeldet (mindestens 1 Tag vorher). Das Hygieneteam prüft dann, ob ggf. ein anderer Tester die Testung übernehmen kann.

5. Welche Schutzausrüstung muss durch den Tester getragen werden?

Die Tester tragen folgende Schutzausrüstung:

1. FFP2-Maske
2. Einmalhandschuhe
3. Schutzvisier/Schutzbrille
4. Einmalschürze/Kittel

Die Schutzausrüstung wird durch die Tester selbstständig über das Lager bezogen.

6. Wie werden die Tests entsorgt?

Die Tests werden in einem roten Plastiksack entsorgt. Gibt es bei der Testung keinen positiven Test, können alle Tests eines Tages in einem Sack entsorgt werden.

Ist ein Test positiv, wird dieser unmittelbar in einem roten Plastiksack entsorgt.

7. Wann erfolgt die Schnelltestung?

Die Schnelltestung des Abholenden/Angehörigen erfolgt sowohl bei Abholung als auch bei Rückkehr des Bewohners. Auf Verlangen des Besuchers, muss ein Testnachweis ausgestellt werden.

Die Schnelltestung des Bewohners, erfolgt bei Rückkehr.

Bei bzw. vor der Abholung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Sofern der Bewohner abgeholt wird, ist ein Termin (Tag/Uhrzeit) für die Abholung verbindlich zu vereinbaren, achten Sie dabei auf das Zeitfenster der Abholung und der Rückkehr, in dem ein Schnelltest durchgeführt werden kann, dieses ist im Dienstplan zu berücksichtigen und zu vermerken.
- Das Gelände der Zentraleinrichtung darf mit dem Kraftfahrzeug nur zur Abholung befahren werden.
- Medikamentenübersicht mitgeben
- Anlage 1 für alle Bewohner besprechen und unterschreiben lassen (diese bleibt in der Einrichtung)
- Falls der abholende Angehörige nicht der rechtliche Betreuer ist, muss die Einverständniserklärung zur Testung des Bewohners vorab vom rechtl. Betreuer eingeholt werden. Verantwortung hier liegt beim Gruppenleiter bzw. der Wohngruppe.
- Der/die Abholende (Angehörige) darf die Wohngruppe nicht betreten. Der Bewohner ist vor der Wohngruppe abzuholen.
- Eine Kontaktverfolgung bei Aufenthalt außerhalb der Einrichtung ist **nicht mehr notwendig**.

8. Was ist bei Rückkehr Heimfahrt/Urlaub zu beachten?

Die Angehörigen melden sich telefonisch am Tag der Rückkehr in der jeweiligen Wohngruppe und teilen mit, ob Corona-ähnliche Symptome bei dem Bewohner aufgetreten sind oder nicht.

- Sollte kein Anruf durch die Angehörigen erfolgen, versuchen die Mitarbeiter der Wohngruppe selbst aktiv die Angehörigen zu kontaktieren.
- Dieser Kontaktversuch ist kurz zu dokumentieren und dient dazu, dass Bewohner mit Corona-ähnlichen Symptomen erst gar nicht in die Einrichtung bzw. den jeweiligen Wohnbereich gelangen.
- Bei im Urlaub auftretenden Symptomen bzw. Auffälligkeiten müssen sich die Angehörigen selbst mit dem dortigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, um weitere Schritte und Maßnahmen zu besprechen.
- Bei Rückkehr ist ein schriftliches negatives Test-Ergebnis durch einen PCR-Test nicht älter als 48 h oder ein Schnelltest nicht älter als 24 h vorzulegen, ansonsten wird ein Schnelltest vor Ort gemacht.
- Datum und Uhrzeit der Abholung und der Rückkehr ist mit den Angehörigen festgelegt, dabei wird auf das Zeitfenster geachtet, in dem ein Schnelltest durchgeführt werden kann.
- Der Mitarbeiter, der den Schnelltest durchführt, befindet sich zur Zeit der Abholung und der Rückkehr im Dienst. Kann dies nicht von einem Mitarbeiter aus dem eigenen Wohnbereich übernommen werden, so ist mit der Hygienebeauftragten bzw. mit dem Schnelltest-Team abzustimmen, wer den Schnelltest durchführt.
- Der Schnelltest wird außerhalb des Wohnbereiches durchgeführt. Der Mitarbeiter, der den Schnelltest durchführt, hält das dafür vorgesehene Procedere ein.
- Entgegennahme der Anlage 1 erfolgt ebenfalls vor der Wohngruppe.

9. Wie wird reagiert, wenn das Testergebnis negativ ist.

Liegt bei dem Abholenden/Angehörigen bei Abholung und bei Abholenden und Bewohner bei Rückkehr ein negatives Test-Ergebnis durch PCR-Test nicht älter als 48 Std. oder durch einen Schnelltest nicht älter als 24 Std. vor, so darf der Bewohner abgeholt werden bzw. zurück auf die Wohngruppe.

- Hände sind umgehend zu waschen oder zu desinfizieren.
- 14 Tage auf Symptome achten.

10. Wie wird reagiert, wenn das Testergebnis positiv ist?

Liegt bei dem Abholenden/Angehörigen bei Abholung ein positives Test-Ergebnis durch Schnelltest vor, kann der Bewohner die Heimfahrt nicht antreten.

Liegt bei dem Abholenden/Angehörigen und Bewohner bei Rückkehr ein positives Testergebnis durch PCR-Test oder durch Schnelltest vor, kehrt der Bewohner bestenfalls so lange nicht in die Einrichtung zurück, bis ein negativer Test vorliegt.

Die Hygienebeauftragte/n bzw. Rufbereitschaft informieren, diese/r oder Rufbereitschaft informiert das Notfallteam und hier wird das weitere Vorgehen organisiert.